

NEWSLETTER

des REGIERUNGSPRÄSIDIUMS TÜBINGEN

5 AUSGABE
Dezember 2018



**SAVE
the DATE!**

Wir laden Sie herzlich ein
zum Jahresempfang
des Regierungspräsidiums Tübingen
am **26. März 2019!**

**„Wandel gestalten
– Wahlen 2019“**

Als Gastredner begrüßen wir den
ehemaligen Oberbürgermeister
von Freiburg,
Dieter Salomon.

*Vergangenes Revue passieren lassen und mit Neugier auf das
Kommende blicken – der Jahresausklang ist eine spannende Zeit!*

Frohe Weihnachten
und alles Gute
für das kommende
Jahr!

Ihr
Klaus Tappeser



THEMA KIESABBAU:

Zuständigkeiten | Zahlen und Fakten

In den vergangenen Monaten wurde eine emotionale Diskussion über das Thema Rohstoffversorgung geführt, vor allem mit Blick auf den Kiesabbau. Derzeit wird in der Region Bodensee-Oberschwaben der Regionalplan mit dem Kapitel Rohstoffe fortgeschrieben. Die Fortschreibung soll der Sicherstellung einer verbrauchernahen Rohstoffversorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen auf Grundlage des regionalen Rohstoffbedarfs dienen.

Es handelt sich beim Kiesabbau um ein sensibles Thema. In der Bevölkerung sind verschiedene Befürchtungen wahrnehmbar. Diese betreffen die Themen Grundwasser, Exporte in Nachbarländer, Naturhaushalt und die verkehrliche Belastung. Insbesondere ist das Thema Rohstoffexport nach

Vorarlberg und in die Schweiz in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Diskussion über die Regionalplanfortschreibung als Gesamtkonzept teilweise von der Diskussion über einzelne umstrittene, geplante Abbaustandorte überlagert wird.

Aus diesen Gründen liegt dem Regierungspräsidium Tübingen daran, einen Beitrag zur Versachlichung zu leisten. Wir haben daher materielle wie rechtliche Aspekte zum Themenbereich Kiesabbau und die wesentlichen Sachinformationen im Folgenden zusammengetragen:



Thema Kiesabbau: Zuständigkeiten | Zahlen und Fakten

I. Zuständigkeiten

1. Regionalverband

Aufgabe der Regionalverbände ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen. Die kurz-, mittel- und langfristige Sicherung und die räumliche Steuerung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe in der Region soll über die Regionalpläne erreicht werden. Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, sind in den Regionalplänen Bereiche für den Abbau von Rohstoffen (Abbaubereiche) und Bereiche zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsbereiche) festzulegen. Als Laufzeit der Festlegungen sind je 20 Jahre für die Abbau- und Sicherungsgebiete vorgesehen. Die Regionalpläne können außerdem festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutenden Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Eine Steuerung, wohin der gewonnene Rohstoff in welchem Umfang geliefert wird, kommt dem Regionalverband nicht zu. Eine gewisse wirtschaftliche Steuerung ist nur über die Prognose des zukünftigen Bedarfs möglich. Diese Fragestellung ist jedoch der Frage der konkreten räumlichen Verortung der Vorranggebiete für Abbau und Sicherung vorgeschaltet.

2. Raumordnung

Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Während hierbei den Regionalverbänden die Pflicht zukommt, den planerischen Rahmen des Landesentwicklungsplans auf die Region zu konkretisieren, hat die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium raumordnerische Vollzugsaufgaben, d. h. sie hat darauf zu achten, dass die planerischen Vorgaben bei raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen beachtet werden. Hierfür stehen ihr verschiedene Instrumente zur Verfügung, z. B. das Raumordnungsverfahren.

Für einen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha und mehr soll ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, sofern das Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist. Bergbauliche Vorhaben unterliegen anderen Vorschriften.

Zuständig für das Raumordnungsverfahren ist die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium. Die raumordnerische Beurteilung hat keine Rechtswirkung nach außen und ist somit nicht separat anfechtbar. In den nachfolgenden Zulassungsverfahren ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen.

Werden verbindliche Ziele der Raumordnung durch ein raumbedeutsames Abbauvorhaben verletzt, wird geprüft, ob ein Zielabweichungsverfahren erfolgversprechend ist. Für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist ebenfalls die höhere Raumordnungsbehörde zuständig. Die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren ist ein Verwaltungsakt und damit grundsätzlich anfechtbar.

Ist sowohl ein Raumordnungs- als auch ein Zielabweichungsverfahren notwendig, wird das Zielabweichungsverfahren in aller Regel in das Raumordnungsverfahren integriert.

Eine mit Blick auf das Unternehmen ökonomische Prüfung ist nicht Gegenstand eines Raumordnungs- oder Zielabweichungsverfahrens, jedoch ist jeweils die Erforderlichkeit einer Planung oder eines Vorhabens für die regionale Rohstoffversorgung darzulegen. Das Raumordnungsverfahren umfasst auch eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand und der Detailtiefe des Raumordnungsverfahrens. Für das Zielabweichungsverfahren ist jeweils anhand des Einzelfalls zu prüfen, ob und in welcher Tiefe eine Umweltprüfung erforderlich ist. Bei Vorhaben im Außenbereich wird eine zumindest grobe Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in der Regel immer notwendig sein.

3. Kommunen

Die Regionalpläne werden unter Beteiligung aller berührten Stellen und damit auch unter Beteiligung der Kommunen aufgestellt. Zunächst werden Planungsvorstellungen gesammelt und ein Planungskonzept entwickelt. Auf Basis des ausgearbeiteten Planentwurfs führt der Regionalverband dann eine Anhörung durch, bei der die Kommunen Stellungnahmen abgeben können.

Sowohl im Raumordnungsverfahren als auch im Zielabweichungsverfahren werden die betroffenen Kommunen als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Das Raumordnungsverfahren ist außerdem ein öffentliches Verfahren, für welches eine Anhörung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist.

4. Zulassungsverfahren

Neben den beschriebenen raumordnerischen und landesplanerischen Verfahren sind je nach Vorhaben unterschiedliche Zulassungsverfahren notwendig, für die in aller Regel die Landratsämter zuständig sind.

- Bei Steinbrüchen mit Sprengung ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Bei Nassabbau mit verbleibenden Grundwasserseen ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich.
- Bei Kiesabbau im Trockenabbau ist eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung notwendig.
- Inwieweit das Vorhaben im Zulassungsverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Natura-2000-Prüfung bedarf, wird vom jeweils zuständigen Landratsamt geprüft.
- Die Genehmigungsentscheidungen enthalten Regelungen zu ordnungsgemäßem Abbau und Rekultivierung.

II. Zahlen und Fakten

1. Vorhandene Daten zum Rohstoffexport

Konkrete, statistisch erfasste Daten zum Rohstoffexport auf regionaler Ebene liegen nicht vor. Die von der Vorarlberger Landesregierung in Auftrag gegebene Studie „Baurohstoffversorgung in Vorarlberg Bedarfsstudie 2018“ der Firma GEOMAEHR GmbH weist Exporte aus Deutschland nach Vorarlberg von jährlich rund 660.000 Tonnen an mineralischen Rohstoffen aus, davon 335.000 Tonnen Betonkies, 73.000 Tonnen Asphaltzuschlag und ca. 250.000 Tonnen hochwertiger Kies. Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) geht beispielsweise von Kiesexporten aus der Region Bodensee-Oberschwaben nach Österreich in Höhe von rund 413.000 Tonnen im Jahr 2017 aus. Für die Schweiz geht der ISTE von maximal 580.000 Tonnen aus.

In der Diskussion zu berücksichtigen ist, dass Rohstoffe nicht nur aus Deutschland exportiert, sondern auch nach Deutschland importiert werden. Der Einfuhrstatistik für Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass beispielsweise aus Österreich ca. 40.000 Tonnen und aus der Schweiz rund 250.000 Tonnen Steine und Erden pro Jahr nach Baden-Württemberg importiert werden. Die Studie der Firma GEOMAEHR GmbH geht davon aus, dass von Österreich nach Deutschland Steine und Wasserbausteine in Höhe von ca. 35.000 Tonnen exportiert werden.

Ein Exportverbot ist in einem Europa des freien Warenverkehrs weder möglich noch gewollt. Es gibt derzeit auch keine rechtliche Handhabe, Rohstoffexporte durch Umweltabgaben zu verringern.

2. Rohstoffgewinnung und Grundwasserschutz

Die Gewinnung von Kies und Sand und der Schutz des Grundwassers bilden häufig einen Nutzungskonflikt, da gute Kies- und Sandlagerstätten meist auch gute Grundwasserleiter sind. Jede Abbautätigkeit bedeutet ein potentielles Gefährdungspotential für das Grundwasser. Zum einen werden grundwasserschützende Deckschichten entfernt und im Fall eines Nassabbaus das Grundwasser freigelegt. Auch vom Abbaubetrieb und der Rekultivierung können Gefährdungen ausgehen. Deshalb ist in jedem Einzelfall im Zulassungsverfahren die Unbedenklichkeit nachzuweisen.

In den vergangenen Jahren wurden dazu Grundlagen erarbeitet, die die Planung und Beurteilung erleichtern und eine landeseinheitliche Handhabung ermöglichen.

Im Projekt „KABA - konfliktarme Baggerseen“ wurden in den 1990er Jahren sieben Baggerseen intensiv untersucht. Es ließen sich keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser nachweisen, die über den unmittelbaren Nahbereich der Seen hinausreichten. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden die Grundsätze für die Anlage eines Kiesabbaus aus Sicht des Grundwasserschutzes in dem Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (2004) dargestellt. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/14336/kiesgewinnung_wasserwirtschaft.pdf?command=downloadContent&filename=kiesgewinnung_wasserwirtschaft.pdf

In Wasserschutzgebieten für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist ein Nassabbau aus Vorsorgegründen zu vermeiden. Die Schutzgebietsverordnungen verbieten deshalb in aller Regel explizit Abgrabungen, bei denen das Grundwasser freigelegt wird. Ausnahmen können nur im Wege einer Befreiung erteilt werden, wenn aufgrund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls die Unbedenklichkeit eines Vorhabens nachgewiesen werden kann. Beispiel hierfür ist der geplante Nassabbau im Tettlinger Wald, wo eine natürliche unterirdische Barriere den Grundwasserstrom aus dem Abbaugbiet an den Trinkwasserfassungen vorbei lenkt.

Zur Entflechtung möglicher Nutzungskonflikte zwischen Kiesgewinnung und Grundwasserschutz kommt den Regionalplänen eine besondere Bedeutung zu. Im einem Pilotprojekt „Flächendeckender Grundwasserschutz in der Regionalplanung“ (2002) wurde für die Region Bodensee-Oberschwaben ein Konzept für Kiesabbau in Wasserschutzgebieten und nutzungswürdigen Grundwasservorkommen entwickelt. Mit diesem Konzept als Grundkonsens ist es in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller gelungen, Nutzungskonflikte praktisch vollständig zu vermeiden.

Für weitergehende Informationen dazu und zum Kiesabbau in der Region Bodensee-Oberschwaben möchten wir auf die detaillierte Ausarbeitung des Landratsamts Ravensburg hinweisen. Sie ist auf der Internetseite des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben unter folgendem Link zu finden:

<http://buengerinfo.landkreis-ravensburg.de/getfile.php?id=23712&type=do&>